

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 1: Grundlagen der Rechnungslegung nach HGB

Frage 1

Ja Nein

Welche Posten werden bei der Ermittlung der Bilanzsumme von kleinen, mittelgroßen und großen Gesellschaften mit einbezogen?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Eingeforderte Einlagen auf das gezeichnete Kapital | ☒ | ☐ |
| b) Aktive latente Steuern | ☒ | ☐ |
| c) Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung | ☒ | ☐ |
| d) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 1

§ 267 Abs. 4a HGB: Die Bilanzsumme setzt sich aus den Posten zusammen, die in den **Buchstaben A bis E des § 266 Abs. 2 HGB** aufgeführt sind.

Ein auf der **Aktivseite ausgewiesener Fehlbetrag** (§ 268 Abs. 3 HGB) wird **nicht** in die Bilanzsumme eingezogen.

Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital sind, so lange sie noch nicht eingefordert sind, nach § 272 Abs. 1 HGB offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen.

Sobald die „Ausstehende Einlage“ eingefordert wurde, ist dieser Betrag unter den **Forderungen gesondert auszuweisen** und damit auch **Bestandteil der Bilanzsumme**.